

KV-Datenblatt!

Sparkassen					
Wirtschaftsbereich:	23	Stand:	01.02.2010	Erstellt am:	01.02.2010
Gültigkeit für PraktikantInnen/VolontärInnen:		Nein			
Gültigkeit für Aushilfs- & Gelegenheitsarbeitsverhältnisse:		Nein			
Gültigkeit für StudentInnen einer FH im Rahmen eines Pflichtpraktikums:		Es gelten nur §13, §61, §165 und Teil F			
Gültigkeit für Lehrlinge:		Für Lehrlinge gelten nur die § 13, 61, 163 und Teil F			
Probezeit:		3 Monate (lt. BAG)			
Behaltfrist:		3 Monate (lt. BAG)			
Internatskosten:		Dem Lehrling werden 50% der Kosten vergütet.			
Lehrlingsentschädigung GO	1. Lehrjahr	686,67			
	2. Lehrjahr	823,38			
	3. Lehrjahr	960,91			
Entlohnung PraktikantInnen:		Keine Regelung			
Entlohnung Aushilfs- & Gelegenheitsarbeitsverhältnisse:		Keine Regelung			
Entlohnung FH-PflichtpraktikantInnen (§165)		1.228,75			